

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO)
für das
Zentrum für Medizinische Biotechnologie (ZMB)
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 7. Juli 2006

Verköndungsblatt Jg. 4, 2006 S. 389

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 29 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder des ZMB
- § 4 Leitung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Nutzung des ZMB
- § 8 Änderung der VBO
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Zentrum für Medizinische Biotechnologie, nachstehend ZMB genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 HG.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

(1) Mit der Einrichtung des Zentrums wird das Ziel verfolgt, die Forschung in der Medizinischen Biotechnologie anwendungsoffen zu fördern. Weiterhin soll die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den naturwissenschaftlichen Fachbereichen und dem Fachbereich Medizin gestärkt werden.

(2) Das ZMB soll interdisziplinäre, fachbereichsübergreifende Projekte mit unmittelbarem Bezug zur Medizinischen Biotechnologie im Sinne einer Schwerpunktbildung für die Universität Duisburg-Essen fördern.

(3) Die Ausstattung von bereits vorhandenen Abteilungen, die sich mit Projekten am Zentrum beteiligen wollen, soll durch die Anschaffung gemeinsam genutzter Großgeräte verbessert werden.

(4) Auf dieser Forschung (Absatz 1) aufbauend sollen interdisziplinäre, internationale Studiengänge konzipiert und angeboten werden.

(5) Das Zentrum legt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

**§ 3
Mitglieder des ZMB**

(1) Mitglieder können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, die auf dem Gebiet der Medizinischen Biotechnologie arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des ZMB mitwirken.

(2) Mitglieder des ZMB sind außerdem die am ZMB beschäftigten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ins Zentrum ist in der Regel das Einbringen eines für die Zweckbestimmung (§ 2) des ZMB einschlägigen Forschungsvorhabens oder die Beteiligung an einem bereits initiierten Forschungsprojekt. Der Beschluss des Vorstandes über die Mitgliedschaft erfolgt im Benehmen mit dem Rektorat.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Hochschuldienst oder durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes. Absatz 4, Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 4
Leitung**

Das ZMB wird durch den Vorstand geleitet. Koordination und Geschäftsführung übernimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

**§ 5
Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet das ZMB. Er setzt sich zusammen aus:

1. vier Mitgliedern des ZMB nach § 3 Absatz 1 aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei grundsätzlich nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder dieser Gruppe aus einem Fachbereich kommen dürfen,
2. zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die aus dem Kreis der am Zentrum beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen sollen,
3. einer oder einem Studierenden der beteiligten Fachbereiche.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Beide müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des ZMB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Jahresplanung.
2. Er beschließt über den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellenden Jahresbericht nach § 2 Absatz 5.
3. Er berät die Haushaltsanmeldungen des ZMB und entscheidet über die Verwendung der dem ZMB zugewiesenen Räume und Sachmittel.
4. Er macht der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler Vorschläge für die Besetzung der dem ZMB zugewiesenen Stellen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZMB, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind.
6. Er schlägt dem Rektorat die Einsetzung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vor. Diese Person wird mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZMB. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt.

(7) Zur Beratung des Vorstands kann dieser einen wissenschaftlichen Beirat berufen. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen auf Vorschlag des Vorstands und des Senats.

**§ 6
Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des ZMB und vertritt das Zentrum gegenüber den beteiligten Fachbereichen. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er legt dem Vorstand die Jahresplanung vor.
2. Sie oder er legt dem Vorstand den Jahresbericht nach § 2 Absatz 5 vor.
3. Sie oder er berichtet in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Zentrums.

(2) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers endet mit der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZMB.

**§ 7
Nutzung des ZMB**

(1) Die Infrastruktur des ZMB steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführung zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können mit besonderer Zustimmung der Geschäftsführung die Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

**§ 8
Änderung dieser VBO**

Mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder können Vorschläge zur Änderung der VBO gemacht werden.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Medizinische Biotechnologie (ZMB) der Universität Duisburg-Essen vom 15. Juli 2003 (Verkündungsblatt S. 77) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 13.1.2006

Duisburg und Essen, den 7. Juli 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler